

**Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer
tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (klassische Geflügelpest)**

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (klassische Geflügelpest) vom 02.03.2026 wird mit Wirkung zum 06.04.2026 aufgehoben.

Begründung

Die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung erfolgt auf Grund des Artikels 55 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019. Danach sind die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen aufzuheben, wenn die in Anhang X und XI dieser Verordnung festgelegten Mindestzeiträume für die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) verstrichen sind. Diese Zeiträume enden am 05.04.2026. Des Weiteren sind innerhalb der Restriktionszonen klinische Untersuchungen, von in Betrieben gehaltenen Tieren gelisteter Arten, in erforderlicher Zahl durchzuführen. Die klinischen Untersuchungen wurden abgeschlossen und eine Infektion mit der HPAI konnte in diesen Betrieben nicht festgestellt werden. Hiernach liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 02.03.2026 vor.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Haldensleben, 01.04.2026


M. Stichnoth
Landrat

Hinweis:

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Landkreises Börde
<https://www.landkreis-boerde.de>.